



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 16.01.2024 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Russmedia Digital GmbH**“, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), durch den Beitrag „**Abtreibungen in Vorarlberg: SPÖ fürchtet um Krankenhauspersonal**“, erschienen am 29.10.2023 auf „vol.at“, wird

eingestellt.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt:

Im Vorspann zum Beitrag heißt es, dass im Internet dazu aufgerufen werde, dem Abtreibungsteam am LKH Bregenz „Fragen zu stellen“. Anschließend wird berichtet, dass – wie Ende Oktober vereinbart – betroffene Frauen nun telefonisch ein Beratungsgespräch mit einem Arzt vereinbaren könnten, und es auch Gesprächsmöglichkeiten mit dem „ifs“ gebe. Terminvereinbarungen seien derzeit nur am Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr möglich, zu den anderen Zeiten gehe ein Anrufbeantworter ans Telefon.

Seit Montag rufe nun aber Klaus Günther Annen auf seiner Webseite dazu auf, dort anzurufen und „den Tätern und Beihilfetätern der Kinderabtreibung am LKH Bregenz“ auf die Pelle zu rücken und „Fragen zu stellen“, verlinkt seien auch die Geburtsstationen der Krankenhäuser Bregenz und Dornbirn. Dieses als „Doxxing“ bekannte Vorgehen würde darauf abzielen, Personen durch Veröffentlichung persönlicher Informationen einzuschüchtern, außerdem würden Mitarbeiter in einem weiteren Beitrag als „Henker“ und das LKH Bregenz als „Lehrkrankenhaus des Tötens“ bezeichnet. Die Betreiberin des LKH Bregenz kenne die „unsachlichen Anschuldigungen“ und prüfe rechtliche Schritte, der Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe oberste Priorität.

Weiters wird im Artikel darauf hingewiesen, dass Annen ein bekannter Abtreibungsgegner aus Deutschland sei, der wiederholt die Möglichkeit zur Abtreibung mit dem Holocaust gleichgestellt habe; selbst der EGMR habe es 2018 als nicht vertretbar angesehen, dass Annen zu drastischen Vergleichen einzelner Frauenärzte mit dem NS-Regime gegriffen habe. Seine Äußerungen seien geeignet, Hass und Aggression gegen die Ärzte zu fördern. Er verstehe sich als Nachfolger von Martin Humer, der gegen Pornografie und Abtreibung gekämpft und gegenüber Gerichten den Holocaust geleugnet habe.

Die Sozialdemokraten im Land seien entsetzt, die Landtagsabgeordnete Elke Zimmermann habe eine Anfrage bezüglich des Schutzes des Gesundheitspersonals vor radikalen Abtreibungsgegnern gestellt. Zimmermann fürchte, dass Mitarbeitende der Krankenhäuser bedroht und belästigt werden könnten und wolle wissen, wie das Land gedenke, diese zu unterstützen und zu schützen. Im letzten Teil des Artikels wird angemerkt, dass Abtreibungen in Vorarlberg bislang nur in einer einzelnen Arztklinik in Bregenz möglich gewesen seien; aufgrund des Pensionsantritts des Arztes und des politischen und gesellschaftlichen Drucks sei nun die Möglichkeit geschaffen worden, den Schwangerschaftsabbruch im geschützten Umfeld eines Landeskrankenhauses durchzuführen.

In den Artikel war ein Bild von einem Werbeplakat eingebettet, das sowohl ein Bild von einem Fötus im Mutterleib als auch ein Foto eines zerstückelten Fötus in einer Petrischale – offenbar nach einem Schwangerschaftsabbruch – zeigte. Auf dem Plakat heißt es oben „Anruf genügt – wir erledigen ‚ES‘ für SIE“, darunter ist eine Telefonnummer angeführt und in großer roter Schrift „LKH- Bregenz“; danach heißt es, dass man die Leistungen erweitere, es ist von einem „Einführungs-Angebot ab 27.11.2023“ für „nur 720 Euro“ für „fachgerechtes Töten Ihres ungeborenen Kindes“ die Rede, wobei man zwischen „Zerstückeln und Absaugen oder Vergiften mit dem Pestizid ‚Mifegyne‘“ wählen könne, „Entsorgung inkludiert / Keine verdeckten Folgekosten“. Ganz unten wird noch angemerkt: „Primarius Dr. Michael Rohde und sein Tötungs-Team freuen sich über Ihren Auftrag!“

Unterhalb des in den Artikel eingebetteten Plakats fand sich folgender Begleittext: „Mit einem zynischen ‚Werbeplakat‘ fasst die von Annen betriebene Webseite die Daten zusammen.“

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Übernahme bzw. Verbreitung eines Plakats eines radikalen deutschen Abtreibungsgegners durch das Medium. Insbesondere an der Fotoveröffentlichung eines zerstückelten Fötus bestehe kein öffentliches Interesse, vielmehr könnte dies auf (betroffene) Frauen eine (re)traumatisierende Wirkung haben. Auch könnte man dem Journalisten eine voreingenommene Haltung unterstellen, so die Leserin.

II. Zum Vorbringen der Medieninhaberin:

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führten ihre Rechtsanwälte aus, dass für den veröffentlichten Beitrag die „Russmedia Verlag GmbH“ als Medieninhaberin von „VN.AT“ sei, worauf am Ende des Artikels auch hingewiesen werde („Für den Inhalt der obenstehenden fremden Nachrichtenbeiträge ist ausschließlich die Medieninhaberin von VN.at verantwortlich“). Zum Inhalt wurde festgehalten, dass im Artikel ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt werde; einerseits wollte man auf die nunmehr bestehende Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs in einem LKH in Vorarlberg aufmerksam machen, andererseits die damit einhergehende Gefährdung des Gesundheitspersonals und das geschmacklose und auch gefährliche Vorgehen von Abtreibungsgegnern aufzeigen.

Weiters wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Plakat ausschließlich in der Onlineversion des Artikels veröffentlicht worden sei, nicht jedoch in der Printausgabe der „Vorarlberger Nachrichten“. Zur Veröffentlichung des Plakats habe man sich entschieden, um das skrupellose und unangebrachte Vorgehen von Abtreibungsgegnern kenntlich zu machen. Dennoch habe die Redaktion freiwillig nach einhergehender Abwägung das Bildmaterial entfernt, lange bevor ihr der Einleitungsbeschluss des Österreichischen Presserats zugestellt worden sei. Unterhalb des Beitrags werde nun zudem auf die vorgenommene Änderung hingewiesen, was als Einsicht der Medieninhaberin anzusehen sei.

In der mündlichen Verhandlung wies eine Rechtsanwältin der Medieninhaberin nachdrücklich darauf hin, dass es niemals die Intention der Redaktion gewesen sei, mit der Veröffentlichung des Bildmaterials in irgendeiner Form eine Traumatisierung der von Schwangerschaftsabbrüchen betroffenen Frauen zu bewirken. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme nochmals vorgetragen.

III. Zur Beurteilung des Senats:

Vorab hält der Senat fest, dass sich die Medieninhaberin die von „VN.at“ verfassten Inhalte in ethischer Hinsicht zurechnen lassen muss: Der gesamte Artikel wurde von „vol.at“ übernommen, womit sich die Medieninhaberin die redaktionellen Inhalte von „VN.at“ aneignete bzw. sich mit der dortigen Berichterstattung identifizierte – es liegt auf der Hand, dass es die eigenständige redaktionelle

Entscheidung von „vol.at“ war, den Beitrag zu veröffentlichen. Für die Zurechnung spricht ferner die enge redaktionelle Verbindung der beiden Medien, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2020/293).

Zudem ist es für die ethische Verantwortung von „vol.at“ unerheblich, dass unterhalb des Artikels darauf hingewiesen wird, dass ausschließlich die Medieninhaberin von „VN.AT“ für den Inhalt der obenstehenden fremden Nachrichtenbeiträge verantwortlich sei. Andernfalls könnte die Kontrolle durch den Presserat dadurch umgangen werden, dass ein unter die Zuständigkeit des Presserats fallendes Medium bloß redaktionelle Inhalte von anderen Medieninhaberinnen veröffentlicht (siehe dazu auch zuletzt die Entscheidungen 2021/054 und 2022/120).

Der Senat stimmt mit der Medieninhaberin darin überein, dass im vorliegenden Artikel ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt wird: Es ist Aufgabe der Medien, über wichtige Entwicklungen im Gesundheitswesen zu informieren; hierzu zählt selbstverständlich auch der Umstand, dass Schwangerschaftsabbrüche in Vorarlberg ab sofort auch in einem öffentlichen Krankenhaus möglich sind (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie die Fälle 2020/S002, 2020/S003-I und 2020/278).

Darüber hinaus ist es aus demokratiepolitischer Sicht durchaus von Relevanz, als Medium über die Aktivitäten bzw. Aktionen von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern zu berichten, die bis zu Einschüchterungsversuchen gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten reichen. Öffentliches Interesse im Sinne des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist u.a. dann gegeben, wenn es um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und/oder Gesundheit geht (siehe dazu auch Punkt 10.2 des Ehrenkodex).

Ungeachtet dessen weist der Senat jedoch darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind; diese Vorgabe des Punktes 2.1 des Ehrenkodex gilt auch für die Veröffentlichung von Bildmaterial (vgl. dazu z.B. die Fälle 2015/139, 2015/237 und 2018/194). Ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit ist außerdem dann erforderlich, wenn im Artikel ein heikles bzw. sensibles Thema behandelt wird, dazu zählt auch das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ (vgl. etwa die Fälle 2015/210, 2017/044, 2017/151, 2018/257 und 2022/330).

Im Übrigen haben die Senate bereits mehrmals festgehalten, dass Bilder eine starke Suggestivkraft entfalten können; den Medien kommt bei der Auswahl und Aufbereitung somit entsprechend große Verantwortung zu (siehe die Entscheidungen 2013/S006-II und 2014/142). Aus medienethischer Sicht kann es daher in gewissen Fällen vorteilhaft sein, auf Bilder selbst dann zu verzichten, wenn deren Veröffentlichung an sich keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex darstellt (siehe in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2012/098). Vor dem Hintergrund wäre es nach Auffassung des Senats besser gewesen, auf die Veröffentlichung von einem Foto eines zerstückelten Fötus zu verzichten.

Hinzu kommt, dass Bildmaterial von der Website eines radikalen Abtreibungsgegners stammt, der Verbindungen zu evangelikalen und rechtsextremen Kreisen unterhält und wegen seiner Äußerungen bereits mehrere Male verurteilt wurde. Der Senat weist darauf hin, dass extremistische Gruppierungen bzw. Personen ganz bewusst auf die Verbreitung ihres Bildmaterials in Medien setzen (vgl. dazu u.a. die Entscheidungen 2014/152 und 2015/S008-II sowie die Mitteilung 2021/466). Journalistinnen und

Journalisten sollten sich nicht für propagandistische Zwecke instrumentalisieren lassen; dies gilt auch im Fall von Werbe- bzw. Bildmaterial radikaler Abtreibungsgegnerinnen und -gegner.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass das problematische Bildmaterial vom Medium noch vor der Übermittlung des Einleitungsbeschlusses des Presserats freiwillig entfernt wurde. Außerdem konnte die Medieninhaberin im Verfahren glaubhaft vorbringen, dass der Autor mit der Bildveröffentlichung lediglich das skrupellose Vorgehen der Abtreibungsgegnerinnen und -gegner aufzeigen wollte. Als positiv bewertet es der Senat auch, dass unterhalb des Artikels auf die nachträgliche Entfernung hingewiesen wird (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Der Senat wertet das Verhalten der Medieninhaberin im Nachhinein als vorbildlich; eine umfassende Richtigstellung bzw. Löschung erlaubt es den Senaten des Presserats, von weiteren Schritten gänzlich abzusehen (siehe etwa die Fälle 2017/008, 2017/044, 2020/377 und 2023/194).

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
16.01.2024